

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 288/2005

Sitzung vom 14. Dezember 2005

1819. Anfrage (Steuerpolitik des Kantons Obwalden)

Die Kantonsräte Claudio Zanetti, Zollikon, und Emil Manser, Winterthur, haben am 24. Oktober 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Obwalden ist gegenwärtig dabei, sein Steuersystem grundlegend zu revidieren. Gemäss Botschaft des Regierungsrates an das Parlament vom 5. Juli 2005 soll Obwalden im steuerlichen Bereich mittels folgender Massnahmen attraktiver und konkurrenzfähiger werden:

- Für natürliche Personen und Familien: Senkung der Einkommens- und Vermögenssteuer für alle
- Für Unternehmungen: Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuer
- Satz bei der Gewinnsteuer: Spitzenposition in der Schweiz

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das steuerpolitische Konzept seiner Obwaldner Kollegen?
2. Der Obwaldner Regierungsrat verspricht sich durch die substantielle Steuersenkung eine Erhöhung des Steueraufkommens, wodurch weitere Steuersenkungen ermöglicht werden sollen. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Zielsetzung und das Vorgehen zu ihrer Erreichung?
3. Welche Massnahmen wird der Regierungsrat dem Kantonsrat zur Verhinderung der Abwanderung finanzkräftiger Steuerzahler in den Kanton Obwalden vorschlagen?
4. Zur Verhinderung unliebsamer Entwicklungen legt der Regierungsrat in der Regel grossen Wert auf präventive Massnahmen.
 - Wie beurteilt der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem interkantonalen Steuerwettbewerb die Gefahr, dass es eines Tages für den Kanton Zürich zu spät sein könnte, mit einer finanz- und steuerpolitischen Wende die eigene Standortattraktivität zu erhalten?
 - Welche präventiven Massnahmen wird der Regierungsrat in die Wege leiten, um im interkantonalen Vergleich punkto Steuern nicht ins Hintertreffen zu gelangen?
5. Die Neuausgestaltung des eidgenössischen Finanzausgleichs (NFA) wurde vom Regierungsrat u. a. mit der Begründung unterstützt, dass sich damit eine materielle Steuerharmonisierung verhindern lasse. Lehnt der Regierungsrat eine solche nach wie vor ab, oder erkennt er darin ein Mittel, um sich vor einem unliebsamen Steuerwettbewerb zu schützen?

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, und Emil Manser, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

a) Die Stimmberechtigten des Kantons Obwalden haben am 11. Dezember 2005 einer Teilrevision des Steuergesetzes ihres Kantons zugestimmt. Im Zentrum dieser Revision steht eine Senkung sowohl der Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen als auch der Gewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen. In der Botschaft des Regierungsrates des Kantons Obwalden vom 5. Juli 2005 wurde darauf hingewiesen, dass Obwalden im interkantonalen Steuerwettbewerb nicht mehr konkurrenzfähig sei; besonders negativ wirke sich aus, dass die drei steuergünstigsten Kantone der Schweiz, nämlich Zug, Schwyz und Nidwalden, in der Nachbarschaft von Obwalden lägen.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass höhere Steuereinnahmen im Kanton Obwalden auf Grund der heutigen Bevölkerungsstruktur und des tiefen Volkseinkommens nur durch die Gewinnung von neuem Steuersubstrat, d. h. den Zuzug von neuen Steuerpflichtigen, zu erzielen sei. Der Kanton Obwalden müsse daher seine fiskalische Konkurrenzfähigkeit erhöhen und in Teilbereichen zum steuerattraktivsten Kanton werden. Bei den natürlichen Personen sei vorab der Zuzug von Steuerpflichtigen mit höheren Einkommen anzustreben.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen:

Bei den natürlichen Personen:

- Entlastung der unteren, mittleren und höheren Einkommen durch entsprechende Tarifierungen. Danach beträgt die prozentuale Steuerbelastung in Sarnen für die nachstehenden steuerbaren Einkommen (Kantons- und Gemeindesteuern, alleinstehend ohne Kirchensteuer): Fr. 10 000 3,11%; Fr. 30 000 9,42%; Fr. 50 000 11,96%; Fr. 70 000 13,09%; Fr. 100 000 14,14%; Fr. 150 000 14,95%; Fr. 200 000 15,36%; Fr. 500 000 13,16%; Fr. 1 000 000 11,77%. Daraus wird ersichtlich, dass die Steuerprogression bei höheren Einkommen (ab Fr. 300 000) herabgesetzt wird (degressiver Steuersatz). Ehepaare stehen, bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens, ein Abzug von 20% des Reineinkommens, mindestens Fr. 4300, höchstens Fr. 10 000 zu.

- Senkung der Vermögenssteuer. Steuerbare Vermögen bis 5 Mio. Franken unterliegen neu einer einfachen Steuer von 0,35‰; für Vermögensbestandteile über 5 Mio. Franken beträgt die einfache Steuer neu 0,2‰. Danach beträgt die Steuerbelastung in Promillen in Sarnen für die nachstehenden steuerbaren Vermögen (Kantons- und Gemeindesteuern, alleinstehend ohne Kirchensteuer): 3 Mio. Franken 2,419‰; 15 Mio. Franken 1,728‰; 100 Mio. Franken 1,433‰.

Bei den juristischen Personen:

- Im ganzen Kanton einheitlicher und im schweizerischen Vergleich tiefster Gewinnsteuersatz von 6,6%.
- Im ganzen Kanton einheitlicher Kapitalsteuersatz von 2‰.

Die Finanzierung dieser Änderungen soll über den Abbau der Staatsverschuldung abgesichert werden. Dies soll erreicht werden zum einen über den Ressourcenausgleich im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und zum anderen über den Einsatz des Kantonsanteils an der Ausschüttung der Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank und den damit verbundenen Wegfall der jährlichen Schuldzinszahlungen.

b) Es kann zwar nicht Sache des Zürcher Regierungsrates sein, die Steuervorlage eines anderen Kantons zu beurteilen. In allgemeiner Hinsicht ist jedoch festzuhalten:

Der interkantonale Steuerwettbewerb ist für jeden Kanton bedeutsam; nicht ausser Acht gelassen werden darf im Übrigen auch der internationale Steuerwettbewerb. Auch im Kanton Zürich wurde in der Vorlage 3892 vom 12. September 2001, Grundlage für die Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 im Bereiche der natürlichen Personen (in Kraft ab 1. Januar 2006), darauf hingewiesen, dass kein Zweifel bestehen könne, dass die Steuerbelastung eines Kantons für höhere und hohe Einkommen direkten Einfluss habe, ob Steuerpflichtige mit einem solchen Einkommen tendenziell den Kanton verliessen oder in diesem von vornherein keinen Wohnsitz nähmen. Eben so trifft zu, dass ein hoher Anteil von Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen allen Steuerpflichtigen zugute kommt.

In diesem Zusammenhang kann für den Kanton Zürich beispielsweise erwähnt werden, dass Steuerpflichtige mit einem Einkommen über Fr. 200 000, nur rund 2% aller Steuerpflichtigen, einen Anteil am gesamten Steueraufkommen (Einkommens- und Vermögenssteuern) von über 30% haben (Staatssteuerstatistik 2003).

Zu Fragen 3 und 4:

Das Vorgehen im Kanton Obwalden hängt, wie auch dessen Regierungsrat darauf hinweist, vorab mit dem steuerlichen Umfeld in der Zentralschweiz zusammen. Was den interkantonalen Steuerwettbewerb aus zürcherischer Sicht anbelangt, so ist insbesondere auf die tiefen Steuerbelastungen in den Kantonen Zug und Schwyz hinzuweisen; diese sind, jedenfalls bei Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen, auch als Hauptkonkurrenten des Kantons Zürich zu betrachten.

Auch im Kanton Zürich wurden in den letzten Jahren die Steuern gesenkt. Wie in der Beantwortung des Regierungsrates einer entsprechenden Anfrage des Kantonsrates (KR-Nr. 181/2005) gezeigt wurde, müssen sowohl natürliche als auch juristische Personen seit 1998 deutlich weniger Steuern entrichten als vorher; nach den vorgenommenen Schätzungen sind es, bezogen allein auf den Kanton, inzwischen 833 Mio. Franken pro Jahr. In diesem Zusammenhang sind zu erwähnen:

- Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 23. August 1999, in Kraft ab 1. Januar 2000: Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer; Ausgleich der Teuerung.
- Herabsetzung des Steuerfusses der Staatssteuer für die Jahre 2000 bis 2002 von 108 auf 105%.
- Revision des Steuergesetzes vom 10. Februar 2003, in Kraft ab 1. Januar 2005, betreffend die juristischen Personen: Wechsel zu einem proportionalen Steuersatz von 8% (einfache Staatssteuer) bei der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften; Halbierung des Kapitalsteuersatzes für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften auf 0,15‰, für alle anderen juristischen Personen auf 0,75‰ (je einfache Staatssteuer).
- Herabsetzung des Steuerfusses der Staatssteuer für die Jahre 2003 bis 2005 von 105 auf 100%.
- Revision des Steuergesetzes vom 25. August 2003, in Kraft ab 1. Januar 2006, betreffend die natürlichen Personen: Ausgleich der Teuerung bei den Steuertarifen und betragsmässig festgelegten Abzügen; Erhöhung von Abzügen.

Auch in den Gemeinden konnten die Steuerfüsse teilweise gesenkt werden. Neben den erwähnten Steuergesetzrevisionen vom 10. Februar und 25. August 2003, die sich auch auf die Gemeindesteuern auswirken, kommen für die politischen Gemeinden die Ausfälle aus der Abschaffung der Handänderungssteuer hinzu, die auf 110 bis 120 Mio. Franken (pro Jahr) geschätzt wurden.

Allerdings darf im gesamtschweizerischen Vergleich nicht übersehen werden, dass auch die anderen Kantone, wie gerade das Beispiel des Kantons Obwalden deutlich macht, nicht untätig bleiben. Dies drückt

sich auch im Gesamtindex der Steuerbelastung aus, wie er von der Eidgenössischen Steuerverwaltung berechnet wird (Einkommens- und Vermögensbelastung der natürlichen Personen, Reingewinn- und Kapitalbelastung der Aktiengesellschaften und Motorfahrzeugsteuern). 2000 wies der Kanton Zürich den viertiefsten Index auf (82,8); 2004 war er an sechster Stelle (91,3).

Inzwischen hat sich die finanzielle Situation des Kantons Zürich weiter verschärft. In diesem Zusammenhang sind die Sanierungsmassnahmen des Sanierungsprogramms 04 (San04) sowie die Eckwerte des Massnahmenplans Haushaltsgewicht 2006 (MH06) zu erwähnen, die der Regierungsrat in diesem Sommer dem «Runden Tisch Finanzpolitik Kanton Zürich» unterbreitet hat. Die Frage der Steuerbelastung im internationalen und im interkantonalen Vergleich wird aber laufend überprüft und fliesst in künftige strategische Planung ein.

Mit Blick auf die konkreten Massnahmen im Kanton Obwalden darf aber nicht übersehen werden, dass sich die Verhältnisse im Kanton Zürich hinsichtlich Kostenstruktur – in diesem Zusammenhang ist auf die Zentrumslasten hinzuweisen – und Zusammensetzung der Steuerpflichtigen nicht mit denjenigen in Obwalden vergleichen lassen. Im Kanton Zürich besteht auch in Zukunft eine andere Ausgangslage.

Schliesslich kann darauf hingewiesen werden, dass der Kanton Zürich insgesamt auch heute ein attraktiver Standort ist. Neben den Steuern spielen hohe Lebensqualität, Sicherheit, medizinische Versorgung, gute Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, internationale Verkehrsverbindungen und anderes mehr ebenfalls eine Rolle. Die Nähe zu den Hochschulen zieht wissensintensive Unternehmungen und Forschungszentren an. Die Nähe zum Finanzplatz ist für Hauptquartiere und unternehmensorientierte Dienstleistungen attraktiv. Nicht zuletzt dank den Marketingbemühungen der Greater Zurich Area vermag sich Zürich auch besser ins internationale Rampenlicht rücken.

Zu Frage 5:

Die Bundesgesetze vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) streben eine formelle Steuerharmonisierung an. Ziel derselben ist eine Angleichung der Bemessungsgrundlage sowohl zwischen den kantonalen direkten Steuern als auch zwischen denselben und der direkten Bundessteuer (horizontale und vertikale Steuerharmonisierung). Gleiche Bemessungsgrundlagen dienen der Vereinfachung und auch der Vergleichbarkeit; insoweit dienen sie auch einem transparenten Steuerwettbewerb.

Nach wie vor ist jedoch eine materielle Steuerharmonisierung abzulehnen, die auf eine Vereinheitlichung der kantonalen Steuertarife zielen würde. Die Tarifautonomie der Kantone, wie sie auch von der Bundesverfassung gewährleistet wird, ist Ausdruck ihrer Souveränität. Zudem, und vor allem, fördert der interkantonale Steuerwettbewerb ein moderates Steuerklima in den Kantonen. Eine Vereinheitlichung der kantonalen Steuertarife hätte schliesslich zur Folge, dass sich auch die Auseinandersetzung über den Ausgleich der unterschiedlichen kantonalen Ressourcen verschärfen würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi